Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 213. Montag den 1. August. 1859.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Am 1. August d. J. wird der **dritte** Termin der Grundsteuern fällig, welcher nach der zu dem Finanzgesetze vom 12. August 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten ist. Zugleich mit diesem Termine soll auch, laut der zu dem Nachtragsgesetze vom 13. Juni 1859 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 14. desselben Monats, als außerordentliche Grundsteuer Ein Pfennig von jeder Steuereinheit erhoben werden, so daß mithin zusammen

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit

zu entrichten sind.

Die diesfallsigen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communal-Anlagen — welche Letztere für diesen Termin nach demselben Betrage, wie in den beiden ersten Terminen dieses Jahres, zu bezahlen sind, — an obigem Tage und spätestens **binnen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist gesetzlicher Vorschrift gemäß sofort gegen die Restanten executivische Zwangsmittel eintreten müssen.

Leipzig, den 30. Juli 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Verhandlungen der Stadtverordneten
am 27. Juli 1859.
(Schluß.)

Der im Eingange dieses Berichts erwähnte, auf die Communalgarde bezügliche Antrag der Herren St.-V. **Häckel** und Vicevorsteher **Rose** lautet:

„Es unterliegt keinem Zweifel, nicht nur, daß die Leipziger „Communalgarde seit mehreren Jahren an Zahl herabgegangen „ist, was um so auffallender erscheint, als die Zahl der selbst„ständigen Einwohner sich in diesem Zeitraume wesentlich ver„mehrt hat, sondern auch, daß, wie die Anhänglichkeit der Com„munalgardisten zum Institute selbst sehr abgenommen, so auch „dessen Ansehen im Publicum verloren hat."

„Fragt man nach den Ursachen dieses Verfalls, so mögen „wohl unsere öffentlichen Zustände mit einwirken (wird ja doch „z. B. von nicht Wenigen der frühere Wahlmodus bei Besetzung „der Officierstellen herbeigewünscht!), aber einen großen Theil der „Schuld trifft das städtische Commando selbst, insofern als

„1) die Verwaltung nicht allenthalben zweckentsprechend „ist, und

„2) nicht die erforderliche Strenge gehandhabt wird."

„Zu 1. Hängt überhaupt von der zweckmäßigen Verwendung „der Kräfte wesentlich viel ab, so steht auch fest, daß die Staats„bürger bei den von ihnen für das Gemeinwesen übernommenen „unentgeltlichen Diensten nicht unnöthig angespannt werden dürfen, „denn sie verlieren sonst die Liebe zur Sache."

„In Leipzig ist nun bei der Communalgarde eine nicht zweck„mäßige oder unnöthige Verwendung der Kräfte wahrzunehmen „a) bei den Uebungen, b) bei den Nachtwachen."

„Zu a. Wir sind keineswegs der Ansicht, daß unsere Com„munalgarde zu viele Uebungen hat, meinen aber, daß, was die „Art der Uebungen betrifft, viel weniger Gewicht auf größte Ge„nauigkeit in den Gewehrgriffen, als vielmehr darauf zu legen „sei, daß der Bürger mit seinem Gewehre völlig vertraut werde. „Dies kann nur erreicht werden durch Schießen mit demselben. „Hier reicht aber nicht ein, vielleicht jedes Jahr nur ein Mal „stattfindendes Compagnie-Scheibenschießen — dem der Einzelne „nicht beiwohnen muß und bei dem in der Regel höchstens ein „Drittel der Compagnie sich betheiligt — aus, sondern es muß „das Schießen auf dem Exercierplatze selbst in der Compagnie und „im Bataillon wiederholt im Jahre geübt werden. Auf letzteren „Umstand ist aber um so mehr Gewicht zu legen, als durch die „Uebungen im Feuer das den Corpsgeist ausmachende Selbst„bewußtsein geweckt wird. Leider aber haben — man weiß nicht „aus welchem Grunde — die Uebungen im Feuer seit Jahren „nicht stattgefunden. Wie kann nun aber verlangt werden, daß „ein Bürger mit seinem Gewehre gut umgehe, wenn er keine „entsprechende Uebung gehabt hat?"

„Demnächst aber sind wir der Ansicht, daß die Uebungen im „Sommer statt um 4 oder 1/2 5 Uhr Nachmittags, erst um 6 Uhr „anzusetzen sind. Denn nicht nur, daß um 4 Uhr — wie namentlich in diesem Sommer — eine sehr bedeutende Hitze ist, so wird „auch fast der ganze Nachmittag in Anspruch genommen, was „für den Geschäftsmann keineswegs ohne Bedeutung ist. Wird „dagegen erst auf Punct 6 Uhr commandirt und auf pünctliches „Eintreffen streng gehalten, so bleibt, zumal wenn durch unnöthiges „Hin- und Herstellen nicht Zeit verschwendet und vielleicht sogleich „compagnienweise auf den Exercierplatz marschirt, auch die Pause „(dafern eine solche überhaupt noch bestehen bleibt) abgekürzt wird, „bei den langen Tagen im Sommer zur Uebung noch ausreichende „Zeit, und sicher wird der Gardist viel mehr Aufmerksamkeit im „Dienste zeigen, wenn er sieht, daß man ihn nicht unnöthig „strapazirt."

„Zu b. Was aber die Nachtwachen anlangt, so scheint uns, „daß dieselben ohne alles Bedenken abgeschafft werden können. „Es ist neuerdings die Polizeimannschaft so wesentlich vermehrt, „die Nachtwächter sind so gut organisirt, daß sie bei etwaigen „Excessen gewöhnlicher Art allein durchgreifen können. Dasselbe „gilt beim Ausbruch eines Feuers. Auch findet man, wenn man „das Wachjournal durchsieht, daß die Thätigkeit der Communal„gardennachtwachen im Jahre durchschnittlich kaum ein Mal in „Anspruch genommen wird, was wohl der beste Beweis dafür ist, „daß die Nachtwachen unnöthig sind. Wenn man aber hiergegen „einwenden wollte, daß schon das bloße Präsentsein einer Commu„nalgardenwache von Verübung von Excessen abhalte, so ist dies „eine bloße Voraussetzung, welche um so mehr des Beweises be„darf, als die Nachtwache in der Regel nur aus 16 Mann be„steht, bis 1/2 10 Uhr Abends immer zu einem guten Theile be„urlaubt, eine abzusendende (weil nur aus dem kleinern Theile der „Mannschaft bestehende) Patrouille mit großer Kraft aufzutreten „nicht im Stande, und im Uebrigen der Wachdienst halb ein Uhr „in der Nacht wieder beendet ist. Wozu erscheint es endlich noth„wendig, die Wache im Winter um 6 Uhr aufziehen zu lassen, „da doch bis 9 Uhr und länger der Verkehr selbst vor Gesetz„widrigkeiten am meisten schützen dürfte?"

„Ueber die Unnöthigkeit der Nachtwachen ist aber — und darauf „dürfte wohl Gewicht zu legen sein — bei den Communalgarden„pflichtigen nur Eine Stimme. Man thut den Dienst, der über„dies mannigfache Ausgaben verursacht, nur mit größtem Miß„muthe."

„Indem wir aber den Wegfall der Nachtwachen bevorworten, „haben wir nur ruhige Zeiten vor Augen, wogegen natürlich bei „aufgeregten und unruhigen Zeiten dieselben von großer Bedeutung